

Erziehungsbeauftragung

nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Bitte je 1 Kopie für den Veranstalter und 1 Kopie für dich ausdrucken.

Hiermit erkläre ich,

Vorname Elternteil

Name Elternteil

dass für

meinen Sohn

meine Tochter

Vorname Kind

Name Kind

Geburtsdatum Kind

von

Herrn

Frau

Vorname Erziehungsbeauftragter

Name Erziehungsbeauftragter

Geburtsdatum Erziehungsbeauftragter

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Diese Beauftragung gilt am: (Ort, Datum)

83395 Freilassing,

für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en):

Eventhouse/

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis: (Uhrzeit)

Telefonnummer Elternteil für Rückfragen:

Unterschrift Elternteil

Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach §267 StGB dar und bereits der Versuch ist strafbar!



Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! **Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.**
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: **Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind**, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden).
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.